

Reglement über die Erhebung einer Übernachtungstaxe durch die Einwohnergemeinde der Stadt Olten

vom 26. Juni 2013

Das Gemeindepapament der Stadt Olten beschliesst gestützt auf § 58 des Wirtschaftsgesetzes.

Art. 1

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten erhebt eine City-Taxe (Kur- und Beherbergungstaxe). Der Reinertrag dieser Taxe geht zu 20% an die Einwohnergemeinde für die Pflege des Stadtbildes und der städtischen Infrastruktur, zu 80% an den Verein Region Olten Tourismus (ROT) für die Tourismusförderung.

Art. 2

Die City-Taxe wird auf Übernachtungen in den Oltnen Hotels, Gasthäusern und Fremdenpensionen, die gewerbsmässig gegen Entgelt Personen beherbergen, geschuldet. Die City-Taxe kann auf die pflichtigen Gäste überwält werden.

Ausgenommen sind Logiernächte von:

- a) Personen, die mehr als 30 Tage in den betreffenden Betrieben wohnen, sog. Dauergäste, sowie Personen, die in Olten als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer berufstätig und steuerpflichtig sind.
- b) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes, die sich in dienstlicher Eigenschaft in der Stadt Olten aufhalten.
- c) Personen, die mittels Gutscheinen von Fürsorgeämtern, Wohltätigkeitsvereinen, Pfarrämtern etc. übernachten.

Art. 3

Die City-Taxe beträgt für alle pflichtigen Personen CHF 2.00 pro Logiernacht. Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird keine City-Taxe erhoben.

Den Inhaberinnen und Inhabern bzw. Leiterinnen und Leiter der Betriebe

wird aufgrund der polizeilichen Übernachtungsmeldungen jeweils auf Ende eines Quartals durch die Direktion Finanzen und Dienste Rechnung gestellt. Die Abteilung Ordnung und Sicherheit der Stadt Olten kann bei den Betrieben Nachkontrollen durchführen. Bei Bedarf kann die Kantonspolizei beigezogen werden. Inhaberinnen und Inhabern bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Betriebe, die der Zahlung und den Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachgehen, können mit einer Busse bis CHF 300.00 bestraft werden¹.

Art. 4

Die Direktion Finanzen und Dienste überwacht in Verbindung mit der Abteilung Ordnung und Sicherheit der Stadt Olten die ordnungsgemässe Erfüllung der Meldepflicht durch die Inhaber/innen oder Geschäftsführer/innen der Betriebe².

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 28. April 1977.

Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 25.01.2018

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 25.01.2018

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Bemerkungen
	26.06.2013	01.01.2014	totalrevidiert	
Art. 3 Abs. 2	28.09.2016	06.11.2016	Teilrevision	Reglement gemeindepol. Aufgaben
Art. 4	28.09.2016	06.11.2016	Teilrevision	Reglement gemeindepol. Aufgaben
Art. 3 Abs. 2	25.01.2018	04.03.2018	Teilrevision	
Art. 4	25.01.2018	04.03.2018	Teilrevision	